

# VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET ( § 4 BAUNVO )
- WR REINES WOHNGEBIET ( § 3 BAUNVO )
- MI MISCHGEBIET ( § 6 BAUNVO )
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET ( § 10 BAUNVO )

--- GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ( § 9 (1) Nr 1 a BBauG, §§ 16 u 17 BAUNVO )

- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. II
- II ZWINGENDE Z.B. II
- VOLLGESCHOSS UND 1 ALS VOLLGESCH. ANZURECHN. SOCKELGESCH. Z.B. II = I + IS
- I VOLLGESCHOSS UND 1 ALS VG ANZURECHNENDES DACHGESCH. Z.B. II = I + ID
- KNIESTOCK BIS 0,50 m ZULASSIG
- I VOLLGESCHOSS UND 1 ALS VG ANZURECHN. DACHGESCHOSS UNTER EINHUFTIGEM DACH, Z.B. II = I + I

## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG u. §§ 22 und 23 BauNVO )

- o OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE ( ZWINGEND )
- BAUGRENZEN
- SÄTTELDACH MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 45 ± 3 I + D
- WALMDACH GRAD 30 ± 3 bei II
- DACHFORM FREIBLEIBEND MIT ANGABE DER ERWEITERUNG GRAD 30 ± 3
- GRAD 30 ± 3
- GRAD 30 ± 3

DIE ERDGESCHOSSEFUSSBODENHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD MIT HÖCHSTENS 0,95 m ÜBER DEM BESTEHENDEN GELÄNDE ( BEI ROSENTE IM HANGGELÄNDE ) FESTGESETZT. DIE BAUVORLAGEN SIND DAHER MIT GELÄNDEPROFILIEN ZU VERSEHEN.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE ( St ) MIT ANGABE DER ZUFAHRTSRICHTUNG ( § 9 Abs 1 Nr 1 e und Nr 12 BBauG )

GARAGEN NUR EINGESCHOSSIG, FLACHDACH ODER DACHNEIGUNG DES HAUPTSÄULEN KORPUS

EINFRIEDIGUNGEN ( Art. 107 (1) 4 BayBO ) SIND INNERHALB EINES STRASSENZUGES HINSICHTLICH ART, HÖHE, MATERIAL UND FARBE EINHEITLICH AUSZUFÜHREN. GESAMTHÖHE GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE MAX. 1,20 m. SOCKEL DABEI NICHT HÖHER WIE 0,20 m.

MATERIAL: STRASSE SENKRECHT ODER DIAGONAL ANGEORDNETE HOLZLATTEN IMPRÄGNIERT, MAUER ODER HECKE SONST MASCHENDRAHT AN EISENSÄULEN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN, ALS NACH ART. 6 Abs 3 UND 4 BayBO VORGESEHEN SIND, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN.

## 4. STRASSENFLÄCHEN ( § 11 Abs 1 Nr 1 BBauG )

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ( UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN )

FAHRBAHN MIT BÜRGERSTEIG

FUSSWEG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

SICHTDREIECKE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER ZUHALTEN STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DURFEN EINE HÖHE VON 0,80 m FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.

## 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN ( § 9 Abs 1 Nr 5 und 7 BBauG )

TRAFOSTATION

WASSERBEHALTER

WASSERTURM

LAGERPLATZ FÜR FESTE ABEFAHRTEN

DIE VERLEGENS VON ERDKABELN, DIE DER STROMVERSORGUNG DIENTEN, SOWEIT DIESE INNERHALB DER GELÄNDEFLÄCHEN PARALLEL ZUR STRASSE - LIEGEN.

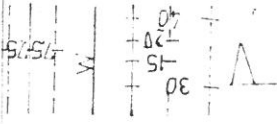
## 6. GRÜNFLÄCHEN



## 7. SONSTIGE



## 8. KENNZEICHEN



## HINWEIS

DIE PLANUNT GROSSERUNG FÜR DIE TAT SIND VOR EIN

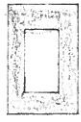
UNVE

2. KARTENZEICHEN 234

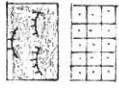
3. VORHANDENE GEI



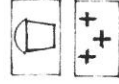
6. GRÜNFLÄCHEN ( § 9 Abs.1 Nr. 8 BBauG )



GRÜNFLÄCHE



GRÜNANLAGE



DAUERKLEINGÄRTEN



SPIELPLATZ



SPORTPLATZ



FRIEDHOF

PARKANLAGE

DER ENTWURF I  
VOM 13. Aug. 1  
ÖFFENTLICH AU  
AUSLEGUNG ERF

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH BAUM- UND BUSCH-GRUPPEN ZU GLIEDERN. VORHANDENER BAUMBESTAND IST NACH MOGLICHKEIT ZU ERHALTEN.

PELANZGEBOT FÜR

EINZELBÄUME



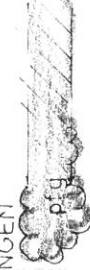
BAUMGRUPPEN



BUSCHGRUPPEN



FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN



7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

--- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ( § 12 (1) 2 BBauG )

— PLANUNGSBEREICH

— GELTUNGSBEREICH ( GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS § 9 (1) 6 BBauG )

— ABGRENZUNG MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ( § 16 Abs. 4 BauNVO )



I+D  
bei II

DER GEMEINDER,  
DEN BEBAUUNG

8. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

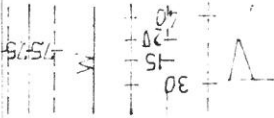
— ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

— WASSERLEITUNG

— ABWASSERLEITUNG

— KLASSIFIZIERTE STRASSEN MIT BAUVERBOTS- UND BAUBESCHRÄNKUNGSZONEN VOM FAHRBAHNRAND AUS GEMESSEN BEI KREISSTRASSEN 15, BEZW. 30 m BEI STAATSTRASSEN 20, BEZW. 40 m

— ORTSDURCHFABRTSGRENZE



DAS LANDRAMTSA  
Nr. 061.4  
23.10.1968 - GVBI. S

HINWEISE

DIE PLANUNTERLAGE UND DIE HÖHENDARSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN GROSSERUNG AUS DEM M=1:5000 IN DEN M=1:1000. SIE KANN DAHER FÜR DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE SEIN. DIE GENAUEN MASSE UND SIND VOR EINER BAUPLANUNG AN ORT UND STELLE ZU ERMITTELN.

DER GENEHMIGTE  
BIS 4.3.197.  
AUSGELEGT. DIE  
GEM. Huschlag

○ UNVERÄNDERT, ○ — AUFZULASSEN, —

NEU ZU BILDEN

2. KARTENZEICHEN

234 FLURNUMMERN DER GRUNDSTÜCKE

HÖHENLINIEN MIT HÖHEN-  
ANGABEN ÜBER HIN

3. VORHANDENE GEBÄUDE

WOHNGEBÄUDE

NEBEN- UND GEWERBEGEBÄUDE

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE



DAMIT NACH § 1